



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-331/2011 Aktenzeichen: Datum: 17.02.2011 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit						
Betreff:							
Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
10.05.2011	Ortschaftsrat Wörpen						
10.05.2011	Ortschaftsrat Zieko						
11.05.2011	Ortschaftsrat Thießen						
11.05.2011	Ortschaftsrat Klieken						
12.05.2011	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
16.05.2011	Ortschaftsrat Ragösen						
17.05.2011	Ortschaftsrat Senst						
18.05.2011	Ortschaftsrat Düben						
19.05.2011	Ortschaftsrat Hundeluft						
19.05.2011	Ortschaftsrat Möllensdorf						
23.05.2011	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
23.05.2011	Ortschaftsrat Bräsen						
25.05.2011	Ortschaftsrat Buko						
26.05.2011	Ortschaftsrat Serno						
26.05.2011	Ortschaftsrat Stackelitz						
30.05.2011	Ortschaftsrat Köselitz						
07.06.2011	Haushalts- und Finanzausschuss						
08.06.2011	Hauptausschuss						
23.06.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Nach § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Für die Gebührenfestsetzungen ist eine Kostenermittlung notwendig. Dabei soll der Grundsatz der Kostendeckung berücksichtigt werden.

Die Stadt ist Mitglied in der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung). Die KGSt biete zum Zweck der Erhebung von Verwaltungskosten eine gutachterliche Ermittlung zu Kosten eines Arbeitsplatzes an.

Für die Verwaltungskostensatzung aus dem Jahr 2009 wurde dazu der KGSt-Bericht 2/2009; Köln, vom 20.08.2009, Az. 104533, verwand. Mit dem KGSt-Bericht 8/2010, Köln, vom 21.12.2010, Az. 104533 wurden die Kosten eines Arbeitsplatzes **neu** berechnet. Es stellte sich heraus, dass die Sachkosten eines Arbeitsplatzes nicht 15.600 € sondern nur 9650 €/Jahr betragen. Auch die Lohnkosten wurden niedriger angesetzt, was mit der Umsetzung des TVÖD zusammenhängt. (niedere Einstiegsgehälter und langsamerer Stufenaufstieg)

Dieser Bericht wurde für nachfolgende Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen herangezogen. Dafür wurden einerseits die für die Vornahme der Amtshandlung durchschnittlich benötigte Arbeitszeit ermittelt und die Entgeltgruppe der für diese Amtshandlungen zuständigen Mitarbeiter. Unter Hinzuziehung des KGSt-Berichtes wurden die Personalkosten, die Gemeinkosten und die Sachkosten berechnet und somit die einzelnen Gebühren für die Amtshandlungen festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: **X** Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: 02000.100016

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Kalkulation der Verwaltungsgebühren